



Brüssel, den 8. März 2019
(OR. en)

7281/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0024(NLE)**

**SCH-EVAL 50
DATAPROTECT 84
COMIX 148**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	7. März 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6399/19
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Schweiz festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Schweiz festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 7. März 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Schweiz festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Schweiz gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 200 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährte Verfahren angesehen werden unter anderem der von der Schengen-Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden ausgearbeitete Leitfaden "Beaufsichtigung der Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS)"; die Tatsache, dass die Website des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (im Folgenden "EDÖB") sehr umfangreiche spezifische Musterbriefe für die Ausübung der Rechte Betroffener im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (im Folgenden "SIS II") und dem Visa-Informationssystem (im Folgenden "VIS") sowie sehr gute Informationen in den Fragen und Antworten zum SIS II ("Schengen und Ihre Personendaten") und zum VIS ("Schengen-VISA und Ihre Personendaten") enthält; die rasche Reaktion des Bundesamts für Polizei (fedpol) auf Gesuche betroffener Personen, insbesondere angesichts der großen Zahl eingehender Gesuche; die Tatsache, dass die im Server-Raum des Informatik Service Centers ISC-EPJD (wo das N-VIS und das SIS II gehostet werden) getroffenen Sicherheitsmaßnahmen hohen Standards entsprechen und eine sichere Umgebung für die Speicherung von Daten und die Verhinderung etwaiger Zwischenfälle bieten; die umfangreichen Bemühungen fedpols hinsichtlich der Schulung und Sensibilisierung seiner Mitarbeiter, unter anderem zu Datenschutzfragen; die aktive Beteiligung der Datenschutzbeauftragten von fedpol, insbesondere durch Schulung und Beratung zu allen Datenschutzfragen und durch die Bearbeitung sämtlicher Gesuche betroffener Personen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem SIS II und dem VIS zukommt, sollte der Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen 12 und 15 Priorität eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte die Schweiz gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Schweiz sollte

Datenschutzaufsichtsbehörden

1. im Interesse einer besseren Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit des EDÖB in Erwägung ziehen, im Rahmen der Überarbeitung des Bundesgesetzes über den Datenschutz die Möglichkeit abzuschaffen, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) eine weitere Beschäftigung ausüben kann;
2. im Interesse einer besseren Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde des Kantons Luzern die Möglichkeit abschaffen, dass der Datenschutzbeauftragte des Kantons aus "triftigen Gründen" (was andere Gründe als schwerwiegendes Fehlverhalten umfasst) entlassen werden kann;
3. die Durchsetzungsbefugnisse des EDÖB stärken, sodass dieser direkt rechtsverbindliche Entscheidungen treffen kann;
4. die Durchsetzungsbefugnisse der kantonalen Datenschutzbehörden stärken, indem ihnen das Recht verliehen wird, direkt rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen;
5. dem EDÖB ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zuweisen, damit er alle seine Aufgaben im Rahmen des SIS-II- und des VIS-Besitzstands erfüllen kann;
6. der Datenschutzbehörde des Kantons Luzern ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zuweisen, damit sie alle ihre Aufgaben im Rahmen des SIS-II- und des VIS-Besitzstands erfüllen kann;
7. die Datenschutzbehörde des Kantons Luzern im Interesse einer besseren Gewährleistung von deren vollständigen Unabhängigkeit in die Lage versetzen, ihre Mitarbeiter entsprechend ihren Anforderungen selbst einzustellen;

8. im Interesse einer besseren Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit des EDÖB das Haushaltsverfahren so reformieren, dass der EDÖB konkreten Einfluss auf den Vorschlag für seinen Haushalt hat, bevor der Gesamthaushaltsvorschlag zwecks Beratung und Verabschiedung an das Parlament übermittelt wird, und dass das Parlament über den Haushaltsvorschlag des EDÖB informiert wird;
9. im Interesse einer besseren Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde des Kantons Luzern das Haushaltsverfahren so reformieren, dass die Datenschutzbehörde des Kantons Luzern konkreten Einfluss auf den Vorschlag für ihren Haushalt hat, bevor der Gesamthaushaltsvorschlag zwecks Beratung und Verabschiedung an das Parlament übermittelt wird; der Datenschutzbehörde des Kantons Luzern sollte Haushaltsautonomie eingeräumt werden, sodass sie Haushaltsentscheidungen, die sie betreffen, beeinflussen und kontrollieren kann;
10. dafür sorgen, dass der EDÖB die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen SIS-II-Daten häufiger kontrolliert. Diese Inspektionen sollten weiterhin die Prüfung von Protokolldateien umfassen, aber auch andere Datenschutzaspekte betreffend Struktur und Funktionsweise des N-SIS II abdecken;
11. dafür sorgen, dass die Datenschutzbehörde des Kantons Luzern die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen SIS-II-Daten häufiger kontrolliert;
12. sicherstellen, dass der EDÖB mindestens alle vier Jahre Überprüfungen der Datenverarbeitungsvorgänge im N.SIS durchführt. Diese Überprüfung sollte sich auch auf die Datenverarbeitungsvorgänge im N-SIS II bei dem für die Datenverarbeitung im N-SIS II Verantwortlichen, also fedpol, und den SIRENE-B- sowie den N-SIS-Server erstrecken. Da die erste Überprüfung bereits im April 2017 fällig gewesen wäre, sollten die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit diese Verpflichtung so bald wie möglich erfüllt wird;
13. dafür sorgen, dass der EDÖB die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen VIS-Daten häufiger kontrolliert;
14. dafür sorgen, dass die Datenschutzbehörde des Kantons Luzern die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen VIS-Daten häufiger kontrolliert;

15. sicherstellen, dass der EDÖB mindestens alle vier Jahre Überprüfungen der Datenverarbeitungsvorgänge im nationalen System des VIS (ORBIS) durchführt. Da die Frist für die erste Überprüfung (Oktober 2015) nicht eingehalten wurde, sollten die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit diese Verpflichtung erfüllt wird, indem die aktuell laufende Überprüfung so bald wie möglich abgeschlossen wird;

Rechte betroffener Personen

16. sorgfältig prüfen, wie die Rechte im Ausland lebender betroffener Personen im Zusammenhang mit dem SIS II wirksamer gewährleistet werden können, da nach schweizerischem Recht förmliche Bescheide an eine Adresse in der Schweiz gesandt werden müssen (wenn der Zugang zu personenbezogenen Daten abgelehnt wird);
17. auf den Websites von fedpol und des EDÖB Informationen über die Möglichkeit für betroffene Personen bereitstellen, einen Rechtsbehelf einzulegen, wenn die Frist für die Antwort auf ein Gesuch einer betroffenen Person im Zusammenhang mit dem SIS II (60 Tage) nicht eingehalten wurde;
18. dafür sorgen, dass alle Websites der kantonalen Polizeibehörden grundlegende Datenschutzinformationen und einen direkten Link zur Website der Datenschutzbehörde des jeweiligen Kantons enthalten;
19. sicherstellen, dass die verschiedenen Datenschutzaufsichtsbehörden auf Bundes- und Kantonsebene mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, damit sie ihrer Verpflichtung, die Ausübung der Rechte betroffener Personen zu ermöglichen und zu unterstützen, in vollem Umfang nachkommen können, was auch die Entgegennahme der Beschwerden von Einzelpersonen umfasst;
20. in den Fragen und Antworten zu Schengen und auf den Websites von fedpol, des EDÖB, der Datenschutzbehörde des Kantons Luzern und von Vertretungen/Konsulaten im Ausland Informationen über die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr für die Ausübung der Rechte betroffener Personen (sowie zu der Frage, was unter Umständen ein wiederholtes/missbräuchliches Gesuch darstellt) bereitstellen;

Visa-Informationssystem

21. Datenschutzthemen in den Lehrplan der zweimonatigen intensiven Schulung des Sekretariats für Migration (SEM) für mit Visa befasste Mitarbeiter aufnehmen;
22. sicherstellen, dass das SEM proaktiv Protokolle regelmäßig überprüft, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener VIS-Daten zu überwachen;
23. dafür sorgen, dass das SEM allgemein seine nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe k der VIS-Verordnung und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k des VIS-Beschlusses des Rates erforderlichen Eigenkontrollmaßnahmen verbessert;

Schengener Informationssystem

24. sicherstellen, dass fedpol die notwendigen technischen Maßnahmen ergreift, um die Verwendung der USB-Anschlüsse an Workstations mit Zugang zum N-SIS II zu verhindern;
25. sicherstellen, dass Vertretungen im Ausland, Flughäfen, Polizeidienststellen und kantonale Migrationsbehörden in ihren Räumlichkeiten eine Papierfassung des Merkblatts "Schengen und Ihre Personendaten" für die allgemeine Öffentlichkeit bereitstellen;
26. überprüfen und neu festlegen, ob es technisch möglich ist, dass befugte N-SIS-II-Benutzer gleichzeitig über verschiedene Geräte (z. B. eine feste Workstation und ein mobiles Gerät) eingeloggt sind; die internen Informationssicherheitsdokumente auf den neuesten Stand bringen, um ein gleichzeitiges Einloggen in das N-SIS II über verschiedene Geräte zu vermeiden;
27. sicherstellen, dass fedpol proaktiv Protokolle regelmäßig überprüft, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener SIS-II-Daten zu überwachen;
28. dafür sorgen, dass fedpol allgemein seine nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe k der SIS-II-Verordnung und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe k des SIS-II-Beschlusses des Rates erforderlichen Eigenkontrollmaßnahmen verbessert;

Aufklärung der Öffentlichkeit

29. sicherstellen, dass das Informationsmaterial über die Rechte Betroffener im Zusammenhang mit dem VIS leichter zu finden und auch über die Website des EDÖB hinaus eindeutiger ausgewiesen wird, indem die Websites des SEM, der Kantonspolizei und der Datenschutzbehörde des Kantons auch auf Englisch bereitgestellt werden;
30. sicherstellen, dass Vertretungen im Ausland, Flughäfen, Polizeidienststellen und kantonale Migrationsbehörden in ihren Räumlichkeiten eine Papierfassung des Merkblatts "Schengen und Ihre Personendaten" für die allgemeine Öffentlichkeit bereitstellen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
